



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 18. Dezember

Nr. 50

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Gebietsänderung
– Landkreis Rostock 842

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen
Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 15 843

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des
öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 19. Dezember 2012
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 230 847
- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der ÖPNV-Bus-Neubeschaffungsrichtlinie
Ändert VV vom 19. Dezember 2012
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 231 851
- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(AmtsBl. M-V 2017 S. 749)
– **Berichtigung** – 855
- Öffentliche Bekanntmachung über die Umbenennung der Bundesstraße B 5
zur Landesstraße L 072 856

Landeswahlleiterin

- Zwei Listennachfolger der Partei Alternative für Deutschland
im Landtag Mecklenburg-Vorpommern 857

Stellenausschreibung: 858

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2017

Gebietsänderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 4. Dezember 2017 – II 300 - 177-5.13V-2011/021-011 –

Aufgrund des § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Gebietsänderung bekannt:

Landkreis Rostock

Amt Carbäk/Amt Rostocker Heide

Die Gemeinde Klein Kussewitz wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in die Gemeinde Bentwisch eingemeindet.

AmtsBl. M-V 2017 S. 842

Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 1. Dezember 2017 – VI 240-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 15

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Vorbeugung und zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Afrikanischen Schweinepest sind Maßnahmen notwendig, die der Reduzierung des Schwarzwildbestandes dienen, um mögliche Infektionswege auszuschließen. Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdbezirksinhaber und Hundeführer für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

1.2 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Aufsichtsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ist Gegenstand für:

- a) die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2019 und
- b) den Einsatz von leistungsgeprüften (brauchbaren) Jagdhunden bei revierübergreifenden Ansitzdrückjagden in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2018.

3 Empfänger der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe a an private und kommunale Jagdtausübungsberechtigte, für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe b an die Hundeführerin oder den Hundeführer.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.

4 Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als pauschaler Festbetrag in Höhe von 25 Euro für jedes erlegte Stück Schwarzwild oder für jeden Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes gewährt.

5 Entschädigungsvoraussetzungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b setzt voraus, dass

- a) die revierübergreifende Ansitzdrückjagd mindestens in zwei direkt aneinander angrenzenden Jagdbezirken durchgeführt wird und
- b) brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 35 des Landesjagdgesetzes mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C und E gemäß § 15 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) eingesetzt werden.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde gewährt. Hierfür sind die bei der zuständigen Behörde erhältlichen Formulare zu verwenden (Anlagen 1 und 2). Die Anträge sind jeweils in der zweiten vollen Kalenderwoche des Folgemonats zu stellen.

6.1.2 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe a (Anlage 1) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der Jagdbezirk oder der größte Teil des Jagdbezirkes liegt. Dem Antrag sind

- a) die erste Durchschrift (grün) des Wildursprungsscheines gemäß § 3 Absatz 1 der Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79, 109), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist,
- b) der Pürzel des erlegten Schwarzwildes und
- c) ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie beizufügen.

Anl. 1 u. 2

6.1.3 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b (Anlage 2) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist als Nachweis der Brauchbarkeit des Hundes die Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung in Kopie beizufügen.

6.2 Auszahlungsverfahren

Auszahlungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin. Die Auszahlung (Mittelanforderung) erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.1 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise, die durch die Forstämter oder Nationalparkämter bei der Auszahlungsbehörde geprüft einzureichen sind. Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern veranlasst die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die antragstellende Person nach Prüfung des Antrages und der Nachweise.

7 Prüfrechte

Das Finanzministerium, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die Auszahlungsbehörde und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung vor Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft und am 30. April 2019 außer Kraft.

Anlage 2
(zu den Nummern 6.1.1 Satz 2 und 6.1.3 Satz 2)

Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Einsatz von brauchbaren Jagdhunden auf revierübergreifenden Ansitzdrückjagden im Rahmen der ASP-Vorbeugung
entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Dezember 2017

an das Forstamt/Nationalparkamt Posteingangsstempel

1. Angaben zum Antragsteller (ausschließlich Hundeführer)			
Name, Vorname	Straße, Hausnummer/Postfach	PLZ, Wohnort	Telefonnummer
Bankinstitut des Antragstellers <small>(Angabe nur bei der 1. Antragstellung nötig, danach nur bei Änderungen)</small>	BIC:		
	IBAN:		

2. Angaben zur revierübergreifenden Ansitzdrückjagd (ein Antrag pro revierübergreifender ADJ, kein Sammelantrag)		
Datum der Jagd:		
Name Jagdbezirk	Name Jagdausübungsberechtigter	Unterschrift Jagdausübungsberechtigter

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die beteiligten Jagdausübungsberechtigten, dass sie in den oben genannten Jagdbezirken jagdausübungsberechtigt sind und zum genannten Datum eine gemeinsame revierübergreifende Ansitzdrückjagd durchgeführt haben. Sie bestätigen ferner, dass bei dieser Jagd der unter Nummer 1 genannte Antragsteller mit dem unter Nummer 3 aufgeführten Jagdhund/den Jagdhunden zum Einsatz gekommen ist.

3. Angaben zu den eingesetzten brauchbaren Jagdhunden		
Name des Hundes	Brauchbarkeitsstufe gemäß § 15 JagdHBVO M-V	Datum der Brauchbarkeitsbestätigung
Beantragte Summe der Aufwandsentschädigung (25 Euro je Jagdhund und Einsatztag): €		

Mit der Abgabe des Antrages ist eine Kopie der Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 des Hundes/der Hunde dem Forstamt/Nationalparkamt zu übergeben. Mit meiner Unterschrift habe ich zur Kenntnis genommen, dass ab einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro/Person/Jahr eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt besteht.

<p>Ort, Datum</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><u>Prüfvermerk Forstamt/Nationalparkamt:</u> Die Angaben zu Nummer 3 im Antrag stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.</p> <p>_____</p> <p>Datum Unterschrift</p> </div>	<p align="right">Unterschrift des Hundeführers</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Zur Zahlung angewiesen: _____</p> <p align="center">Datum Unterschrift</p> <p>Beleg-Nr.: _____</p> <p>Gebucht: _____</p> <p align="center">Datum Unterschrift</p> <p>Freigegeben: _____</p> <p align="center">Datum Unterschrift</p> </div>
---	---

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 28. November 2017 – VIII 220-2 - 621-00000-2016/049-004 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 61), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2016 (AmtsBl. M-V S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift wird das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.
2. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im fünften Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„– bei einem Antrag zur Projektförderung an kommunale Körperschaften die Erklärung nach Nummer 1.1.2 VV-K (Anlage 12) nebst einer aktuellen Datenauswertung aus dem „Rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON).“
3. In Nummer 9.1 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.
4. Der Anlage 11 wird folgende Anlage 12 angefügt:

* Ändert VV vom 19. Dezember 2012; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 230

„Anlage 12

Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus dem „Rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON) gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

1. Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers

Eine aktuelle Datenauswertung aus RUBIKON liegt dieser Erklärung bei. Danach ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers:

- gesichert eingeschränkt gefährdet weggefallen.

Erreicht die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik zum Ende des Finanzplanungszeitraumes?

- Ja. Nein.

2. Einordnung des Vorhabens

(Angaben sind nur erforderlich bei gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit oder wenn die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.)

Ist das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen (gesetzlichen oder vertraglichen) Aufgabenerfüllung notwendig (d. h. dem Grunde und dem Umfang nach unabweisbar und unaufschiebbar)?

- Ja. Nein.

Begründung:

.....
.....
.....

Dient das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit oder steht es ihr zumindest nicht entgegen?

- Ja. Nein.

Begründung:

.....
.....
.....

3. Eigenleistungen

Erbringt der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben Eigenleistungen?

Ja. Nein.

Wo sind oder werden die Eigenleistungen veranschlagt?

- Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung des Eigenbetriebes:

Die Eigenleistungen belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von EUR

4. Folgekosten

Sind nach Durchführung der Maßnahme jährliche Folgekosten zu erwarten (bei Ersatz- oder Sanierungsmaßnahmen sind Folgekosten nur solche, die die bisherigen Ansätze für Auszahlungen/Aufwendungen und Einzahlungen/Erträge übersteigen)?

Ja. Nein.

Wo sind oder werden die Folgekosten veranschlagt?

- Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung des Eigenbetriebes:

Sind die Folgekosten in der aktuellen Haushalts- oder Wirtschaftsplanung enthalten?

Ja. Nein.

Soweit das Vorhaben in einem Eigenbetrieb des Zuwendungsempfängers durchgeführt wird: wird dies, ggf. auch nur mittelbar, zu Folgekosten für den Haushalt des Zuwendungsempfängers führen (beispielsweise in Form von Vergütung, Betriebs- oder Investitionskostenzuschüssen, Verlustausgleich, Kapitalverstärkung)?

Ja. Nein.

Begründung:

.....
.....
.....

5. Darstellung der Folgekosten

Finanzhaushalt

Auszahlungen
davon Personalauszahlungen
Sachauszahlungen
Zinsauszahlungen
Auszahlungen für planmäßige Tilgung
Sonstiges
Einzahlungen
Nettoauszahlungen

Ergebnishaushalt

Aufwendungen
davon Personalaufwendungen
Abschreibungen

Sonstige

Sachaufwendungen
Zinsaufwendungen
Sonstiges
Erträge
Nettoaufwendungen

Finanzplan des Eigenbetriebes

Auszahlungen
Einzahlungen

Erfolgsplan des Eigenbetriebes

Aufwendungen
Erträge“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der ÖPNV-Bus-Neubeschaffungsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 28. November 2017 – VIII 220-2 - 621-00000-2016/049-004 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die ÖPNV-Bus-Neubeschaffungsrichtlinie vom 19. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift wird das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

2. Der Nummer 2.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Fahrzeugen mit bis zu 9 Metern Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig. Die im Erlass der obersten Verkehrsbehörden der Länder zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des öffentlichen Personennahverkehrs vom 13. März 2017 (AmtsBl. M-V S. 247) genannten Mindestanforderungen für Linienbusse müssen bei Fahrzeugen der Größenklassen I bis III erfüllt sein.

Darüber hinaus müssen mindestens folgende Merkmale erfüllt sein:

- Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips durch visuelle und akustische Informationsquellen (beispielsweise optische Fahrgastanzeigen und akustische Fahrgastdurchsagen),
- Vorhandensein einer Rampe je Fahrzeug zum barrierefreien Ein- und Ausstieg.“

3. In Nummer 4 erster Spiegelstrich werden nach dem Wort „Attraktivität“ ein Komma und die Wörter „insbesondere die Barrierefreiheit.“ eingefügt.

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem ersten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Der Zuwendungsempfänger hat die Fahrplandaten im mit dem Zuwendungsgeber abgestimmten Format für ein landesweites Fahrplanauskunftssystem zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sieben Arbeitstage vor dem jeweiligen Fahrplanwechsel, der zuständigen Stelle bereitzustellen. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger die Daten zwischen den

Fahrplanwechseln jeweils bei relevanten Fahrplanänderungen rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Tage vor Inkrafttreten der Fahrplanänderungen, zu liefern.“

b) Dem neuen dritten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Zuwendungsempfänger ein kommunaler Eigenbetrieb, ist abweichend davon neben der Anlage 9 nur ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Muster 7a der Verwaltungsvorschriften Nummer 5.2.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.“

5. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

a) Im achten Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„– bei einem Antrag zur Projektförderung an kommunale Körperschaften die Erklärung nach Nummer 1.1.2 VV-K (Anlage 10) nebst einer aktuellen Datenauswertung aus dem „Rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON).“

6. In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

7. Anlage 7 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „ANBest-P/ANBest-K“ die Angabe „*“ angefügt.

b) Folgende Fußnote wird angefügt:

„*) Nichtzutreffendes streichen.“

8. In Anlage 8 Nummer 4 wird in der ersten Zeile unter der Tabelle die Angabe „/ANBest-I“ gestrichen.

9. Der Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:

* Ändert VV vom 19. Dezember 2012; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 231

„Anlage 10

Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus dem „Rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON) gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

1. Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers

Eine aktuelle Datenauswertung aus RUBIKON liegt dieser Erklärung bei. Danach ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers:

- gesichert eingeschränkt gefährdet weggefallen.

Erreicht die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zum Ende des Finanzplanungszeitraumes?

- Ja. Nein.

2. Einordnung des Vorhabens

(Angaben sind nur erforderlich bei gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit oder wenn die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.)

Ist das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen (gesetzlichen oder vertraglichen) Aufgabenerfüllung notwendig (d. h. dem Grunde und dem Umfang nach unabweisbar und unaufschiebbar)?

- Ja. Nein.

Begründung:
.....
.....

Dient das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit oder steht es ihr zumindest nicht entgegen?

- Ja. Nein.

Begründung:
.....
.....

3. Eigenleistungen

Erbringt der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben Eigenleistungen?

- Ja.
- Nein.

Wo sind oder werden die Eigenleistungen veranschlagt?

- Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung des Eigenbetriebes:

Die Eigenleistungen belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von EUR

4. Folgekosten

Sind nach Durchführung der Maßnahme jährliche Folgekosten zu erwarten (bei Ersatz- oder Sanierungsmaßnahmen sind Folgekosten nur solche, die die bisherigen Ansätze für Auszahlungen/Aufwendungen und Einzahlungen/Erträge übersteigen)?

- Ja.
- Nein.

Wo sind oder werden die Folgekosten veranschlagt?

- Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung des Eigenbetriebes:

Sind die Folgekosten in der aktuellen Haushalts- oder Wirtschaftsplanung enthalten?

- Ja.
- Nein.

Soweit das Vorhaben in einem Eigenbetrieb des Zuwendungsempfängers durchgeführt wird, wird dies, ggf. auch nur mittelbar, zu Folgekosten für den Haushalt des Zuwendungsempfängers führen (beispielsweise in Form von Vergütung, Betriebs- oder Investitionskostenzuschüssen, Verlustausgleich, Kapitalverstärkung)?

- Ja.
- Nein.

Begründung:
.....
.....

5. Darstellung der Folgekosten

Finanzhaushalt

Auszahlungen
davon Personalauszahlungen
Sachauszahlungen
Zinsauszahlungen
Auszahlungen für planmäßige Tilgung
Sonstiges
Einzahlungen
Nettoauszahlungen

Ergebnishaushalt

Aufwendungen
davon Personalaufwendungen
Abschreibungen

Sonstige

Sachaufwendungen
Zinsaufwendungen
Sonstiges
Erträge
Nettoaufwendungen

Finanzplan des Eigenbetriebes

Auszahlungen
Einzahlungen

Erfolgsplan des Eigenbetriebes

Aufwendungen
Erträge“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(AmtsBl. M-V 2017 S. 749)
– Berichtigung –**

Die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Oktober 2017 (AmtsBl. M-V S. 749) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Satz 1 ist die Angabe „WEMAG AG“ durch die Angabe „WEMAG Netz GmbH“ zu ersetzen.
2. In Satz 2 ist die Angabe „WEMAG“ durch die Angabe „WEMAG Netz GmbH“ zu ersetzen.

Schwerin, den 29. November 2017

AmtsBl. M-V 2017 S. 855

Öffentliche Bekanntmachung über die Umbenennung der Bundesstraße B 5 zur Landesstraße L 072

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 5. Dezember 2017 – VIII 240 - 555-42 –

Im Bereich Ludwigslust verändert sich mit der Fertigstellung der Bundesautobahn A 14 die Verkehrsbedeutung umliegender Straßenabschnitte. Der weiträumige Verkehr wird nunmehr über die A 14 geführt werden. In diesem Zusammenhang wird ein Straßenabschnitt der Bundesstraße B 5 gemäß der künftigen Verkehrsbedeutung auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses 0115-553-12-11-2 vom 23. November 2012 (Neubau der BAB A 14 von der Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern bis zur Anschlussstelle Ludwigslust – VKE 6) mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Verkehrsfreigabe folgenden Jahres neu eingestuft.

Der entlang der Autobahn verlaufende Abschnitt der bisherigen Bundesstraße B 5 wird von der Anschlussstelle Grabow (frühere Bezeichnung: Anschlussstelle Ludwigslust Süd) bis zur Landesgrenze Brandenburgs zur Landesstraße abgestuft.

Mit Wirksamwerden der Abstufung gilt folgende Benennung:

Die ehemalige Bundesstraße B 5 wird von der Anschlussstelle Grabow bis zur Landesgrenze zu Brandenburg benannt in Landesstraße L 072.

AmtsBl. M-V 2017 S. 856

Zwei Listennachfolger der Partei Alternative für Deutschland im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 5. Dezember 2017

Nach Mitteilungen der Vizepräsidentin des Landtages gemäß § 46 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 30. November 2017 und 5. Dezember 2017 haben die Abgeordneten der Partei Alternative für Deutschland Herr Leif-Erik Holm und Herr Enrico Komning ihre Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes mit Ablauf des 30. November 2017 durch Verzicht verloren.

Als Listennachfolger der Partei Alternative für Deutschland habe ich nach § 46 Absatz 1 und 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Herrn Horst Förster, wohnhaft in 17217 Penzlin, und Herrn Jens-Holger Schneider, wohnhaft in 19055 Schwerin, bestimmt.

Herrn Förster und Herrn Schneider habe ich am 5. Dezember 2017 jeweils über ihre Listennachfolge benachrichtigt. Nachdem Herr Förster und Herr Schneider mir gegenüber jeweils schriftlich das Mandat angenommen haben, sind Herr Horst Förster und Herr Jens-Holger Schneider gemäß § 46 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 34 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes seit dem 5. Dezember 2017 Mitglieder des 7. Landtages.

AmtsBl. M-V 2017 S. 857

Stellenausschreibung

Im Geschäftsbereich des **Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern** sind bis zu drei Stellen für

Notarassessorinnen/Notarassessoren

zu besetzen.

Informationen zum Anwärterdienst als Notarassessor/-in im Land Mecklenburg-Vorpommern können der Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629) sowie dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden, das zum Download im Regierungsportal (www.regierung-mv.de) unter Justizministerium/Karriere/Stellenangebote zur Verfügung steht.

Die Bewerber sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

- das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und
- überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Vorzugsweise soll das Zweite juristische Staatsexamen mit einem mindestens „vollbefriedigenden“ Ergebnis abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausschreibung zweifach mit Anlagen an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern zu richten und bei der

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin

einzureichen.

Interessenten können den zu verwendenden besonderen Vordruck telefonisch unter 0385 581 25 75 oder unter 0385 588-31 26 anfordern.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186) geregelt.

Schwerin, den 1. Dezember 2017

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2017 S. 858

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt